

**Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik"
der Gemeinde Niederkirchen
Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Landkreis Kaiserslautern**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Oktober 2022

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Niederkirchen möchte in der Gemarkung der Gemeinde die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.09.2021 vom Gemeinderat getroffen. Danach erfolgte vom 18.02.2022 bis 18.03.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	07.03.2022	Hinweise
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	02.03.2022	keine
3.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs- AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	03.03.2022	keine
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt- schaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	04.03.2022	Hinweise
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	04.03.2022	keine
6.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	02.03.2022	Hinweise
7.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	18.03.2022	keine
8.	Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	18.03.2022	keine
9.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs- AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	09.02.2022	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
10.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	25.03.2022	Hinweise
11.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	24.03.2022	Hinweise
12.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	18.03.2022	Hinweise
13.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 24 66953 Pirmasens	10.03.2022	keine
14.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	07.03.2022	keine
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	23.02.2022	keine
16.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	08.04.2022	Hinweise
17.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	17.03.2022	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Gemeindeverwaltung Niederkirchen, stellvertretend bei der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 07.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Insofern bestehen unsererseits gegen die Errichtung von PV-Anlagen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall bemängeln wir jedoch, dass dafür arrondierte und teils intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft entzogen werden sollen.

Diese wurden von uns in der Flurbereinigung Heimkirchen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel großzügig zusammen gelegt und erschlossen, um der örtlichen Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile trotz der mittleren Bodenqualitäten einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.

Ackerflächen werden weltweit zunehmend zum knappen Gut und sollten nach unserer Auffassung deshalb vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

PV-Anlagen können konfliktfreier auf landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünlandflächen installiert werden.

Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden.

Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir bitten Sie daher, auch im Sinne der Ernährungssicherung, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

In diesem sehr frühen Planungsstadium existiert offensichtlich noch kein Umweltbericht, aus dem ggfs. externe Ausgleichsflächen zu entnehmen sind.

Wir hoffen sehr, dass zu diesem Zweck nicht noch weitere Ackerflächen verbraucht werden.

Ohnehin sind wir der Auffassung, dass hier kein Ausgleich notwendig ist, da die PV-Anlage selbst bereits in erheblichem Maße zum Klimaschutz beiträgt.

Wir bitten daher um weitere Beteiligung im Verfahren, sobald der Umweltbericht und eine Alternativenprüfung vorliegen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Um eine derart große Anlage installieren zu können, sind entsprechend große Flächen notwendig. Einher geht mit einer derartigen Anlagengröße auch ein entsprechend großer Energiegewinn. Die vorgebrachten Aussagen bezüglich der Ausgleichsflächen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen und Planungsalternativen werden im Rahmen des Entwurfes im Umweltbericht dargestellt werden. Ebenso werden weitere Aussagen zur Flächenverfügbarkeit, insbesondere zum Zugriff der Gemeinde auf weitere Flächen, die für einen anderen Planungsstandort sprechen könnten. Die Gemeinde wird daher weiterhin an dem vorgeannten Flächenstandort festhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2.2 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt vom 02.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH, Kaiserslautern vom 03.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.

Wir haben Ihr Anschreiben auch an den Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (im Hause der SWK) weitergeleitet, diese werden separat noch mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 04.03.2022

Sachbericht:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation (bis max. 150m²) kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer)

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar; die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden.

Für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket; Karte 5). Diese sollte bei geplanten Baugebieten und Bauvorhaben berücksichtigt werden. Die Ortsgemeinde Niederkirchen ist von Sturzfluten nach Starkregen stark gefährdet.

Der Geltungsbereich fällt nur ein geringer Starkregen an. Eine Gefährdung innerhalb des Plangebiets kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden- ich empfehle die Überprüfung der tatsächlichen Abflussbahnen im Gelände um ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Für die Ortsgemeinde Niederkirchen wird zurzeit ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept aufgestellt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist eine Anpflanzung zu einer Blühwiese im Bereich des Geltungsbereiches vorgesehen. Diese Maßnahme führt dazu, dass der Boden weiter verfestigt wird und keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr dort stattfindet. Des Weiteren werden, wie vorgenannt, keine erheblichen Flächenversiegelungen vorgenommen, wodurch großflächige gesammelte Regenwasserabflüsse nicht entstehen werden. Daher kann nach aktuellem Erkenntnisstand nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Planung und mögliche spätere Entwicklung der PV-Anlage nachteilige Auswirkungen bezüglich einer Starkregengefährdung entstehen.

Sachbericht:

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere, dass keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderung oder Verdachtsflächen bekannt sind (nachsorgender Bodenschutz). Die Weiterleitung der bestehenden Bodengutachten wird über die Gemeinde veranlasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2.5 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 04.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die aufgeführten Hinweise sind bereits Teil der Planunterlagen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 02.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bei unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2035 der VG Otterbach-Otterberg vom. 30.06.2020, Az.: 63 120 erwähnt, bitten wir einen Abstand der Bebauung zum Wald von 30 m einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der geforderte Abstand der Bebauung zum Wald von 30 m ist bereits in den Unterlagen enthalten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 18.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.02.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg, Kaiserslautern vom 18.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Stadtentwässerung Kaiserslautern, als Betriebsführerin des Kanalwerkes Otterberg der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken. Von dem Vorhaben sind keine Einrichtungen der Kanalwerke betroffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben einstweilen,

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 09.02.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Brettmeister,

im Rahmen unserer Betriebsführung Wasser haben wir das bestehende Versorgungsnetz Wasser im Bereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen" überprüft. Die Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis.

Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf und der Errichtung eines Solarpark im geplanten Bereich.

Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns einfach an.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 25.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde wird auf die Einhaltung der Vorgaben I. bis XI. des raumordnerischen Bescheids vom 02.02.2022 verwiesen. Im Sinne der Berücksichtigungspflicht gem. §17 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LPLG) sind die mit der Entscheidung verbundenen Prüfaufgaben in der nachgeordneten Bauleitplanung durchzuführen, die Eingrünungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich festzusetzen und der geordnete Rückbau nach Ausgabe der Nutzung vertraglich zu sichern.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 18.03. explizit zu den Aspekten der regionalen Raumordnung geäußert. Deren Forderungen, insbesondere zur Darstellung der möglichen Wechselwirkungen der angrenzenden Vorranggebiete, die mit dem raumordnerischen Bescheid einhergehen, werden vollumfänglich geteilt. Sie sind im Entwurf darzulegen.

In Bezug auf den Planvollzug wird auf die Hinweise der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz verwiesen.

Im nachfolgenden Planungsschritt sollten die in der Begründung auf Seite 13 angesprochenen Flächen für technische Nebenanlagen räumlich konkretisiert und verbindlich festgesetzt werden (vgl. hierzu TF I.2.1). Dies gilt auch für die Nebenanlagen und Stellplätze (vgl. hierzu TF I.4). Denn im zu überplanenden Außenbereich ist der geplante Eingriff so präzise wie möglich zu definieren, auch wegen der zu treffenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

Im Planteil ist fast das gesamte Plangebiet mit einer Baugrenze überplant. Da unklar ist, wie die Freiflächenfotovoltaikanlage aussieht und wieviel Fläche tatsächlich versiegelt wird, sollte eine Aussage in Bezug auf die maximale tatsächliche Versiegelung getroffen werden.

In Bezug auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird angemerkt, dass der Flächennutzungsplanvorentwurf nach Aussage der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg demnächst in die öffentliche Beteiligung gehen wird. Um dem Entwicklungsgebot zu genügen, ist die Flächennutzungsplanänderung nach Verfahrensabschluss der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan als Satzung gemäß den Bestimmungen des § 10 BauGB seine Rechtskraft entfalten.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, insbesondere die Aussagen zu einem geordneten Rückbau, möglichen Wechselwirkungen und der Aussagen in den Textlichen Festsetzungen bezüglich möglicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Diese Informationen werden in den Unterlagen, insbesondere in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend ausgeführt werden. Flächen für die Nebenanlagen werden nicht explizit definiert. Aufgrund der definierten maximalen Größe und der PV-Anlagenhöhe ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Die Nebenanlagen werden landschaftsbildverträglich gestaltet. Die Aussagen bezüglich der Parallelplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes können dahingehend angemerkt werden, dass der Flächennutzungsplan in der Zwischenzeit genehmigt worden ist. Somit wird dieser im Parallelverfahren für den Bereich des Sondergebietes entsprechend geändert werden.

Sachbericht:

2. Untere Naturschutzbehörde

Der Standort der geplanten PV-Anlage befindet sich in einem von Südost nach Südwest drehenden Hangbereich westlich der Ortslage Heimkirchen. Überplant wird eine Fläche von ca. 13,5 ha, auf der die Ackernutzung überwiegt, nur im Südwesten befindet sich eine artenarme Fettwiese. Lediglich in Randbereichen finden sich einzelne Gehölze. Im westlichen Teil durchquert eine Freileitung die Anlagefläche. Nördlich des Anlagenstandortes befindet sich in ca. 400 m Entfernung der Windpark Heimkirchen mit insgesamt 10 Windrädern, für ein weiteres Windrad in ca. 500 m Entfernung in östlicher Richtung wurde kürzlich ein Genehmigungsantrag eingereicht.

Flächen des Biotopkatasters oder geschützte Biotope sind durch die Anlage nicht betroffen.

Naturschutzfachliche Unterlagen liegen bis auf eine artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vor. Auch der Planvorentwurf stellt dem Grunde nach lediglich das Plangebiet dar, ohne weitere Festsetzungen, z.B. zu Flächen für Anpflanzungen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als sehr erheblich zu bewerten. Durch die exponierte Hanglage tritt die PV-Anlage vor allem vom Gegenhang in Richtung des Reiserberges deutlich in Erscheinung, ein ‚Verstecken‘ ist aus dieser Richtung nicht möglich. Die optisch wahrnehmbare Modulfläche ist aufgrund der topographischen Situation sehr groß. Günstig ist, dass die Anlage von den umgebenden Talräumen nicht zu sehen sein wird und das ein optischer Zusammenhang mit vorhandenen WEA besteht. Wie die Unterlagen zur raumordnerischen Vorprüfung zeigten, wird die Anlage vom größeren Teil der Ortslage Heimkirchen nicht einsehbar sein. Für den Holborner Hof ist in einem weiteren Verfahren jedoch eine Visualisierung erforderlich. Fernwirkung entfaltet die Anlage in Richtung des Reiserberg-Aussichtspunktes.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist insbesondere auf mehrere, vom Planungsbüro igr kartierte Brutreviere der Feldlerche hinzuweisen. Es ist hier geplant, mithilfe eines Monitorings die Auswirkungen der Anlage auf die Flächennutzung der Feldlerche zu untersuchen. Sollten die Brutreviere nach Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr oder nur in reduzierter Form besetzt werden, sind externe Ausgleichsmaßnahmen in Form von Feldlerchenfenstern vorzusehen und über eine entsprechende Festsetzung zu sichern.

Die folgenden grundlegenden naturschutzfachlichen Anforderungen, welche auch im raumordnerischen Entscheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 02.02.2022 festgehalten wurden, sind bis zur zweiten Trägerbeteiligung in die Planung einzuarbeiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen in benachteiligten Gebieten sowie deren Vollzugshinweise vom 21.02.2022.

- Die gesamte Anlage ist mit einer umlaufenden, dreireihigen Heckenanpflanzung mit mindestens 3 m Höhe zu versehen, die in der einsehbaren Hanglage für eine natürliche Begrenzung bzw. Abschirmung der PV-Module sowie eine Eingrünung des Zaunes in der Landschaft sorgen soll.
- Am oberen Rand der Anlage sollte der Heckenstreifen so breit sein, dass ausreichend Raum für Bäume 2. Ordnung vorhanden ist.
- Sämtliche vorhandene Baum- und Strauchgehölze sind zu erhalten.
- Ein möglicher Verlust der Brutreviere der Feldlerche ist vollständig zu kompensieren.
- Die Gesamtanlage ist naturschutzrechtlich adäquat zu kompensieren.

Im Blick auf die Größe der Anlage sollte darüber hinaus der bereits mit ABO Wind diskutierte Vorschlag einer Unterbrechung der Modulfläche mit einer Grünstreifen mittels einer Visualisierung nochmals überprüft werden.

Weitere Anforderungen und Empfehlungen, die sich aus der o.g. Landesverordnung ergeben (Begrenzung des Versiegelungsgrades, Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger, Entwicklung der unversiegelten Fläche durch gebietsheimisches Saatgut etc.) sind ebenfalls in die Planung einzuarbeiten.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Maßnahmen zur Eingrünung, zum Ausgleich, zum Monitoring und insbesondere zum Landschaftsschutz geplant. Hierunter fallen insbesondere die Pflanzung von Hecken, die Ansaat von Blühwiesen und gegebenenfalls falls notwendig, die Planung von Feldlerchenfenstern. Sämtliche Aussagen und Absprachen mit den Fachbehörden hierzu werden im Umweltbericht ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2.11 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 24.03.2022

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren und nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Schmitt (E-Mail vom 17.03.2022) geben wir folgende **fachtechnische Stellungnahme** ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen **fachtechnische Bedenken**. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des **räumlichen Geltungsbereichs** des Bebauungsplans (Plangebiet) befindet sich derzeit folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG, die als Bestand zu berücksichtigen ist:

20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 602032 – Mast Nr. 602034
--

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise werden in die Planung aufgenommen. In Absprache mit dem Netzbetreiber werden die Flächen unter der Freileitung freigehalten. Die Berichte und Pläne werden entsprechend angepasst.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2.12 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 18.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren zur Aufstellung des Betreff genannten Bebauungsplanes "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen" der Ortsgemeinde Niederkirchen.

Standort und Planungsabsicht:

Auf Gemarkung der Ortsgemeinde Niederkirchen sollen die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Dem Verfahren vorgeschaltet erfolgte eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG hinsichtlich der Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Der entsprechende raumordnerische Entscheid der Unteren Landesplanungsbehörde erging mit Schreiben vom 02.02.2022.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde im Zuge einer vereinfachten Raumordnerischen Prüfung die Raumverträglichkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft, verbunden mit der Zielsetzung, ggf. auftretende Konflikte frühzeitig in Ausgleich zu bringen (vgl. Raumordnerischer Entscheid der Unteren Landesplanungsbehörde vom 02.02.2022). Dementsprechend wird auf die Berücksichtigungspflicht gem. § 17 Abs. 10 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) RP hingewiesen. Andererseits bleibt die Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung hiervon unberührt (§ 17 Abs. 10 Satz 2 LPlG RP). Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hinsichtlich der Anforderungen an die Raumverträglichkeit des Vorhabens hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben 04.01.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Flächenbezogene Zielfestlegungen des Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV einschließlich zugehöriger Teilfortschreibungen stehen dem Vorhaben nicht unmittelbar entgegen. Die projektierte Freiflächen-Photovoltaikanlage Fläche umfasst gemäß RROP Westpfalz IV sonstige Freiflächen für die Landwirtschaft. Die Herausnahme der Landbewirtschaftung auf dem Plangebiet für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebs einer Anlage führt nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Verlust an Boden, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall wäre. Langfristig kann dem Aspekt des Boden- und Ressourcenschutzes weitreichend Rechnung getragen werden, wenn der Boden nach Ablauf der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage für eine Landbewirtschaftung wieder zurückgeführt wird. Aus Sicht der regionalen Raumordnung kann daher das projektierte Vorhaben als vertretbar bewertet werden, sofern

- aus Sicht der Fachplanung keine natur- und artenschutzfachlichen Belange entgegenstehen und
- sichergestellt wird, dass nach dauerhafter Nutzungsaufgabe die Anlage vollständig zurückgebaut wird (Rückbauverpflichtung) und die ursprüngliche Nutzungsart ermöglicht wird.

Aus regionalplanerischer Sicht sind zudem mögliche Wechselwirkungen von Bedeutung:

Nördlich grenzt eine Vorrangfläche Forstwirtschaft (Z 30) an das Projektgebiet. Hier sollte im Kontext ggf. einzuhaltender Schutzabstände zur Waldfläche im Zuge der Umweltprüfung geprüft werden, ob Konflikte zwischen der Projektfläche und der Waldfläche entstehen können.

Südlich des Projektgebiets in der Tallage besteht die Festlegung eines Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund (Ziel Z 15 RROP Westpfalz IV). In der nördlichen Abfolge liegt das Projektgebiet zwischen dieser Vorrangfläche, der oben genannten Vorrangfläche für die Forstwirtschaft und hieran nördlich anschließend wiederum einer Vorrangfläche für den regionalen Biotopverbund. Aufgrund der laut Planunterlagen projektierten Einzäunung erfolgt ggf. eine Zerschneidung dieser bislang bestehenden Verbindung für größere Tiere (z.B. Wildwechsel). Es sollte daher im Sinne der Raumverträglichkeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert und geprüft werden, ob überhaupt bzw. inwiefern hier eine Beeinträchtigung gegeben sein könnte.

Im Kontext auf der in den Planunterlagen bzw. der Umweltprüfung noch auszuarbeitenden Ermittlung und Bewertung der natur- und artenschutzfachlichen Belange bitten wir um ausreichende Würdigung dieser Aspekte auch im Kontext der regionalen Biotopvernetzung.

Bereits im raumordnerischen Entscheid der Unteren Landesplanungsbehörde vom 02.02.2022 wurden unter anderem die zuvor ausgeführten Aspekte aufgegriffen und im Rahmen der Maßgaben des Entscheids ausgeführt, dass aufgrund der Grenzlage zwischen der Vorrangfläche für Forstwirtschaft (Ziel Z 39) im Norden und einem Vorranggebiet Regionaler Biotopschutz (Ziel Z 15) die möglichen Wechselwirkungen auf der Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen seien. Wir bitten diesem Aspekt im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend Rechnung zu tragen.

Sollte nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche mit der projektierten Photovoltaiknutzung nicht mehr möglich sein, stellt sich aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Frage nach dem Rückbau der Anlage sowie ggf. der Landnutzung nach dem Rückbau. Dieser Aspekt ergibt sich ebenfalls aus dem raumordnerischen Bescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 02.02.2022, worin die Maßgabe formuliert wird, dass nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die Anlage zurückzubauen sei. Es wird daher angeraten, diesen Aspekt in geeigneter Weise zu überprüfen und die Planunterlagen ggf. entsprechend zu ergänzen.

Weiter wird auf das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Es ist in diesem Zusammenhang anzuraten, die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, erst dann anzuwenden, wenn die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bei der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegt, diese das Entwicklungsgebot bestätigt und sicherstellt, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.

Aufgrund der noch ausstehenden Umweltprüfung erfolgte bislang noch keine finale Zuordnung, Ermittlung oder Bewertung von ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen, sodass eine entsprechende Prüfung auf regionalplanerische Belange (z.B. hinsichtlich der Betroffenheit von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten) ebenfalls noch nicht abschließend möglich ist. Wir empfehlen diese Maßnahmen auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken. Zudem sind die im raumordnerischen Bescheid im Sinne der Raumverträglichkeit ausgeführten internen Kompensationsmaßnahmen / Maßnahmen der Grünordnung noch nicht ermittelt und festgesetzt.

Hinweise:

- Begründung Kapitel 2.2 Seite 8: Im Süden grenzt ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Ziel Z 15 gem. RROP Westpfalz IV an, kein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund.
- Begründung Kapitel 2.2 Seite 8: Die raumordnerische Prüfung wurde durchgeführt. Auf den raumordnerischen Entscheid vom 02.02.2022 wird hingewiesen.
- Textteil I.2.1: Nebenanlagen, Trafo und Wechselrichter, die dem Betrieb der Anlage dienen, sollen bis zu einer Grundfläche von max. 120m² möglich sein. Diese Festsetzung sollte zum Beispiel mit Blick auf die Bodenschutzklausel des § 1a BauGB und auf deren Erforderlichkeit konkretisiert werden, da diese Fläche erheblich erscheint, auch im Vergleich zu anderen Anlagen. Auf Kapitel 3 der Begründung wird hingewiesen, da hier deutlich geringere Flächenangaben erscheinen.
- Textteil 1.4 i.V.m. zeichnerischer Teil: Die festgesetzten Baugrenzen entsprechend laut zeichnerischem Teil dem Geltungsbereich des Plangebiets. Es stellt sich die Frage, wie die laut Textteil formulierte Zulässigkeit von Nebenanlagen und Stellplätzen auch außerhalb der Baugrenzen möglich ist. Es könnte geprüft werden, die Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen – auch im Sinne des Schutzgutes Landschaftsbild – räumlich zu konkretisieren.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Planung erfolgt in Anpassung an die Raumordnung, die durch den Raumordnerischen Bescheid bestätigt ist. Sämtliche Naturschutzbelange werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Aussagen zu einem verpflichtenden Rückbau werden im Rahmen der Textlichen Festsetzungen ergänzt werden. Hierzu vertragliche Regelwerke sind allerdings außerhalb des Bebauungsplanes vorzunehmen. Die weiteren Hinweise bezüglich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung werden geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet werden. Insbesondere werden Flächen für Nebenanlagen (maximal 75 m²) und der Wegfall einer Fläche im Norden angepasst. Der Eingriff wird dadurch nochmals geringer.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2.13 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Pirmasens vom 10.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen" in der Ortsgemeinde Niederkirchen werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 07.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Überprüfung der Rutschungsgefährdung in den Textlichen Festsetzungen unter IV.4 werden fachlich bestätigt. Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des in den Textlichen Festsetzungen unter IV.4 angeführten Gutachtens.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 23.02.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmitt,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Hinweis:
Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**2.16 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Referat Raumordnung
Regionalentwicklung und Naturschutz, Kaiserslautern vom 08.04.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebene Prüfkaskade des Grundsatzes G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten und nachzuweisen.

Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Deponieflächen zu erschließen und zu nutzen sind. Insbesondere sind darüber hinaus weitere Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich und nachvollziehbar zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden. Ergänzend sind alle Potentiale von Dachflächen in einer Kommune zu ermitteln. Kommunen haben durch Information und Beratung die Voraussetzungen für die Nutzung privater Dachflächen für PV Anlagen zu schaffen. Dieser Nachweis fehlt in dem vorgelegten Bebauungsplan.

Prüfung und Abwägung:

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung erging am 02.02.2022 ein positiver Bescheid der zuständigen Behörde, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist. Aussagen zu Planungsalternativen werden im Umweltbericht ausgeführt.

Sachbericht:

Der nördliche Planbereich wird an der dargestellten Stelle aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Der Standort würde die unmittelbar angrenzende Vorrangfläche, durch die erhebliche Verkürzung der Schlaglänge, nachteilig beeinflussen. Sofern an diesem Standort Nebenanlagen geplant sind könnten diese auch in den Bereich der Freihaltebereiche unterhalb der Stromtrasse realisiert werden und dadurch die agrarstrukturelle Betroffenheit reduziert werden. Agrarstruktur hat in diesem Zusammenhang nichts mit etwaigen Eigentümerzustimmungen zu tun.

Prüfung und Abwägung:

Der Anlagenzuschnitt (Layout) wurde bereits so angepasst, dass das Vorranggebiet ausgespart wird. Die Flächen westlich dieses Gebietes werden bereits aktuell nur noch eingeschränkt bewirtschaftet. Zudem wurde nochmals im Norden eine Fläche herausgenommen, welche somit nicht mehr der Landwirtschaft entzogen wird. Die Trafogebäude werden zentral auf der Anlage aufgestellt. Unter der Freileitung dürfen weder PV-Module noch andere Gebäude errichtet werden (Auflagen des Leitungsbetreibers).

Sachbericht:

Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sollten naturschutzrechtlich nicht als Eingriff angesehen werden. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die als Ausgleich anrechenbar sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Ausgleich für die Bodennutzung und den Artenschutz erfolgt auf der Fläche der PV-Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2.17 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 17.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o. a. Planvorhaben nach den vorgelegten Plänen.

Der Solarpark soll außerhalb der nach dem Landesstraßengesetz geforderten Mindestabstände von 15m (Bauverbotszone) und 30m (Baubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 32) errichtet werden.

In der o. g Bauverbotszone dürfen auch keine Werbeanlagen errichtet werden, innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen sie unserer Zustimmung.

Des Weiteren dürfen innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.

Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Die Erschließung erfolgt von der K 32 und weitläufig über die K 5 außerhalb einer Ortsdurchfahrt über das bestehende Wirtschaftswegenetz. Um Verschmutzungen vom klassifizierten Straßennetz zu vermeiden, ist die gewählte Zufahrt von der Kreisstraße aus, sofern noch nicht geschehen, auf einer Länge von 15 m bituminös zu befestigen.

Der öffentliche Verkehrsraum darf prinzipiell durch den Bau und den Betrieb der Anlage nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Verursacher verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Außerdem hat die Zufahrt mindestens gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen zu entsprechen. Dies stellt zudem eine Sondernutzung dar und es fallen Sondernutzungsgebühren an. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stellen wir in hiermit in Aussicht.

Sie wird am anschließenden Bauantragsverfahren, bei dem wir zu beteiligen sind, erteilt. Hierzu benötigen wir allerdings die detaillierten Angaben wo von der K 32 abgefahren wird.

In Bezug auf den zu erwartenden Baustellenverkehr im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage sind uns im Rahmen des noch folgenden Verfahrens zur Schaffung des Baurechts, rechtzeitig vor Baubeginn, die geplanten Fahrtrouten zur Prüfung vorzulegen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld möglichen Problemen, welche sich durch die Baustellenverkehre für die klassifizierten Straßen in unserem Zuständigkeitsbereich ergeben könnten, entgegengewirkt werden.

Im Einmündungsbereich der K 32 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Die Verkehrssicherheit darf in keiner Weise (z.B. Ablenkung oder Blendeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) gefährdet werden.

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der K 32 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraßen) und deren Abläufe nicht behindert werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Straße und hierzu mögliche Regelungsinhalte befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Auflagen sind im Rahmen des Bauantrages zu berücksichtigen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Niederkirchen hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Niederkirchen, den 27.10.2022